



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

38. Jahrgang

Moers, den 31.03.2011

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 18.09.2011 in Moers-Kapellen
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2011 - 2013 in Moers-Mitte
3. Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs und Nebenbäche
4. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers:
Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2011
5. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagement zum 31.12.2009
6. Tagesordnung der 12. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 06.04.2011

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 24.02.2011**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S.516/SGV.NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561/SGV. NRW. 281) hat der Rat der Stadt Moers am 16.02.2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Kapellen am Sonntag, dem 18.09.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Zum Ortsteil Kapellen gehören Stockrahmsfeld, Hülshorst, Bettenkamp, Holderberg, Viertelsheide, Vennikel und Achterrathsheide.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Dieser Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 24.02.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 24.02.2011**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S.516/SGV.NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561/SGV. NRW. 281) hat der Rat der Stadt Moers am 16.02.2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Jahr 2011

03.04.,
02.10. und 11.12.

Im Jahr 2012

25.03.
07.10. und 16.12.

Im Jahr 2013

07.04.
06.10. und 15.12.

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße im Süden, die Stadtgrenze zu Neukirchen-Vluyn im Westen, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) und schließt im Norden den Ortsteil Hülsdonk mit ein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 24.02.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

**Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes des Moersbachs und Nebenbäche**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV.NRW.S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861)

zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

Stadt Moers
Stadt Rheinberg
Stadt Krefeld
Stadt Duisburg
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Neukirchen-Vluyn

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom **11.04 bis 11.05.2011 einschließlich** während der Dienststunden bei **der Stadt Moers, Fachbereich 6, Zimmer 109, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers zu jedermanns Einsicht aus.**

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 31.03.2011

Die Dienststunden sind:

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **25.05.2011** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Moersbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 13.01.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Moersbach
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Moers, den 17.03.2011
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers:

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2011

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV NRW S. 146), geändert durch die Verordnung vom 04.05.2010 (GV NRW S. 272) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2011 ermittelt und am 03.02.2011 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW (www.borisplus.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Meerstr. 2, Moers, Zimmer 24, eingesehen werden. (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Moers, den 07.02.2011

Klingen
Vorsitzender

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 31.03.2011

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagement zum 31.12.2009**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2009 wird mit einer Bilanzsumme von 3.234.848,32 € und einem Jahresfehlbetrag von 673.402,97 € festgestellt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrales Gebäudemanagement Moers (ZGM). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.08.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - - bestehend auf Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Moers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Moers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Köln ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um den folgenden Hinweis ergänzt:

„Das Wirtschaftsjahr 2009 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 673.402,97 Euro ab. Der Jahresfehlbetrag hat das Vermögen des Zentralen Gebäudemanagements Moers (ZGM) aufgezehrt. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt 139.607,38 Euro. Die Stadt Moers hat bereits Maßnahmen zum Verlustausgleich ergriffen.“

Herne, den 10.02.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Thomas Knuth

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 01.04.2011 – 15.04.2011 bei der STADTBAU MOERS GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr aus.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 06.04.2011, findet im Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal, die
12. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1. Prüfung der Einladung
- 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 11. Sitzung am 16.02.2011
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen von Mitgliedern des Rates
5. Ratsinformationssystem "Session Net"
Präsentation durch Herrn Björn Lamberty, Somacos GmbH & Co. KG

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

6. Einbringung des Entwurfes des Haushaltsplanes (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen) für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
7. Stellenplan 2011/2012
Personalausschuss 29.03.2011, TOP 5
8. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2010 in das Haushaltsjahr 2011
Hauptausschuss 30.03.2011, TOP 7
Berichterstatter: Bürgermeister
9. Fußgängerbrücke zwischen dem Finanzamt und dem Rathausneubau
hier: Vorabbindung von Haushaltsmitteln
Berichterstatter: RM Hohmann (SPD)
10. Übernahme der Trägeranteile gem. KiBiz von freien Trägern von Kindertageseinrichtungen
hier: Anträge des sci:moers und der Arbeiterwohlfahrt
Berichterstatterin: RM S. Rosendahl (SPD)
11. Übernahme der Trägeranteile gem. KiBiz von freien Trägern von Kindertageseinrichtungen
hier: Anträge der Elterninitiativen und des Johanneskindergartens Meerbeck e.V. als Träger von Kindertageseinrichtungen
Berichterstatterin: RM S. Rosendahl (SPD)
12. Vorabbindung von Haushaltsmitteln für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Bildung"
13. Verlagerung der Platzanlagen des Grafschafter Spielvereins Moers und des Moerser Turnvereins
hier: Vorabbindung von investiven Haushaltsmitteln
Berichterstatter: Bürgermeister

Personalangelegenheiten

14. Kommissarische Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung

Planungsangelegenheiten

15. Umgestaltung des Spielplatzes Am Eulendyck
Bebauungsplan Nr. 170 der Stadt Moers - Am Eulendyck, Kapellen
Berichterstatter/in: RM S. Rosendahl (SPD)
16. Entwicklung des Bereichs Kohlenhuck insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer naturnahen Nutzung, beispielsweise für den Reit- oder Golfsport

Sonstige Angelegenheiten

17. Kinder- und Jugendförderplan
Berichterstatter: RM Süßer (FDP)
18. Einrichtung einer integrativen Lerngruppe in Jahrgangsstufe 5 an der Justus-von-Liebig-Hauptschule
Berichterstatterin: RM Heller (FDP)
19. Vereinheitlichung des städtischen Erscheinungsbilds in der Öffentlichkeit
Sachstandsbericht
20. Ehrenamtskarte NRW. Sachstandsbericht
21. Sauberkeit in Moers
22. Ideen- und Beschwerdemanagement
hier: Jahresbericht 2010
23. Sachstandsbericht zur Zusammenarbeit in der Euregio Rhein-Waal

24. "Moerser Signal" Bericht über die Maßnahmen gegen Extremismus und für Demokratie
Berichterstatlerin: RM van Dyck (CDU)
25. Antrag auf Einführung einer "Familienkarte"
hier: Antrag des Herrn Meylahn vom 11.11.2010
Berichterstatler: Bürgermeister
26. Behindertenfahrdienst
hier: Begrenzung der Kosten
Berichterstatler: RM Eisenbruch (SPD)
27. Mitwirkung von Beiräten in Ausschüssen des Rates der Stadt Moers
hier: Benennung von Seniorenbeiratsmitgliedern als sachkundige Einwohner/innen als beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 4 GO für Ausschüsse des Rates
28. Mitwirkung von Beiräten in Ausschüssen des Rates der Stadt Moers
hier: Benennung von Mitgliedern des Behindertenbeirates als sachkundige Einwohner/innen als beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 4 GO für Ausschüsse des Rates
29. Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Moers
30. Umbesetzung von Gremien
- 30.1. Umbesetzung des Kriminalpräventiven Rates
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2011
- 30.2. Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 17.03.2011
31. Benennung von Straßen und Plätzen
 - 1) Umbenennung der Straße "Am Friedrich-Ebert-Platz"
 - 2) Namensgebung des Pavillons im Jungbornpark Moers-Repelen
32. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
33. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1. Prüfung der Einladung
 - 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 11. Sitzung am 16.02.2011
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Finanzierungsangelegenheiten

4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtbau Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Personalangelegenheiten

5. Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 29.03.2011
- 5.1 Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 16.03.2011

Grundstücksangelegenheiten

6. Genehmigung einer Erbbaurechtsübertragung und fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechtes
7. Erwerb des Bahnhofsvorplatzes von der Stadtbau Moers GmbH
8. Verkauf einer Teilfläche von ca. 785 qm aus einem unbebauten Grundstück in der Gemarkung Moers

Angelegenheiten aus den Gesellschaften, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

9. Energie Wasser Niederrhein GmbH

Sonstige Angelegenheiten

10. Städtebauliche Entwicklung "Königlicher Hof" als abgestimmte Planung zwischen den Grundstückseigentümern und Investoren
11. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
12. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 31.03.2010

gez.

Ballhaus

Bürgermeister